

VdP Sachsen-Anhalt

Von: VdP Sachsen-Anhalt
Gesendet: Freitag, 7. Oktober 2016 10:48
Cc: DIE LINKE Bildungspolitischer Sprecher, Herr Lippmann (MdL); CDU Bildungspolitische Sprecherin, Frau Gorr (MdL); CDU Bildungspolitischer Referent, Herr Markus Weilandt
Betreff: Antwort der Landesregierung zu Lehrkräftegenehmigungen; Flyer BMBF zur Weiterbildungsprämie
Anlagen: Antwort LR 05.10.16 zur Genehmigung von Lehrkräften an Ersatzschulen.pdf; Flyer BMBF zur Weiterbildungsprämie 2016.pdf
Wichtigkeit: Hoch

An die Mitglieder des VdP Sachsen-Anhalt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

bevor ich auf die von der Landesregierung erteilte Antwort zur erneuten Parlamentarischen Anfrage von MdL Thomas Lippmann (DIE LINKE) näher eingehe, möchte ich Sie noch auf den im Anhang beigefügten aktuellen Flyer des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur sog. Weiterbildungsprämie aufmerksam machen. Diese ist nicht nur für unsere Erwachsenenbildungseinrichtungen, sondern durchaus auch für die Schulen in freier Trägerschaft interessant, weil sich hierüber auch deren Mitarbeiter/innen eine berufliche Weiterbildung anteilig fördern lassen könnten.

Hinsichtlich der o.g. Antwort der Landesregierung (s. Anhang) bin ich (etwas) enttäuscht, weil offenbar auch in der neuen Legislaturperiode Antworten auf Parlamentarische Anfragen gegeben werden, die teilweise unvollständig und mißverständlich sind und somit ein sehr unvollständiges Bild zeichnen. Grundsätzlich ist die Landesregierung nach Art. 53 Abs. 2 S. 1 der Landesverfassung dazu verpflichtet, parlamentarische Anfragen **nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig** zu beantworten. Zu diesem Thema ist in der Fachzeitschrift „Landes- und Kommunalverwaltung“ (LKV), Ausgabe 10/2014, S. 438 ff. ein sehr lesenswerter Aufsatz unter der Überschrift „Parlamentarisches Fragerecht und Antwortpflicht der Landesregierung in Sachsen-Anhalt“ zu finden. Ein Autor dieses Aufsatzes ist der frühere Justiz- und jetzige Wirtschafts-Staatssekretär Thomas Wunsch. Hierin heißt es u.a.: **„Nach bestem Wissen vollständig ist die Antwort, wenn die Landesregierung alle Informationen, über die sie verfügt oder mit zumutbarem Aufwand verfügen könnte, lückenlos mitteilt und nichts, was bekannt ist oder mit zumutbarem Aufwand hätte in Erfahrung gebracht werden können, verschweigt.“**

Dies vorausgeschickt, möchte ich kurz die vorliegenden Einzelantworten der Landesregierung bewerten:

- Als positiv ist sicherlich zu bewerten, dass sich die Landesregierung darum bemüht hat, von anderen Bundesländern in Erfahrung zu bringen, inwieweit dort Lehrkräfte mit einem ersten Staatsexamen ohne beamtenrechtlichen Vorbereitungsdienst an staatlichen oder an Ersatzschulen eingesetzt werden dürfen (wobei man offenbar nur Antworten zum Einsatz an den staatlichen Schulen erhalten hat). Von den übrigen 15 Bundesländern haben 8 Bundesländer geantwortet, wobei der Freistaat Bayern sich nicht in der Lage sah, eine solche Anfrage kurzfristig zu beantworten. In den ansonsten antwortenden Bundesländern gibt es aber offenbar jeweils durchaus die Möglichkeit, auch die o.g. Lehrkräfte unter bestimmten Voraussetzungen im Unterricht an staatlichen Schulen einzusetzen (was dann ja für die freien Schulen erst recht gelten muss).

- Bei ihrer Antwort auf die Frage 1b) hat die Landesregierung nicht erwähnt, dass das VG Magdeburg in einer Gerichtsentscheidung (AZ: 7 B 127/14 MD) bereits moniert hat (und zwar auch mit Verweis auf das in der Anfrage von Herrn Lippmann genannte Urteil des OVG Sachsen), dass sie bei der Prüfung des Nachweises der pädagogischen Eignung sog. gleichwertige Leistungen (also auch solche, die nicht im Rahmen einer formalisierten Ausbildung bzw. Prüfung erworben wurden) regelmäßig unberücksichtigt lässt und somit die verfassungsrechtlichen Vorgaben von Art. 7 Abs. 4 GG, wonach die Lehrkräfte an freien Schulen nicht gleichartig, sondern nur gleichwertig wie Lehrkräfte an vergleichbaren staatlichen Schulen ausgebildet sein müssen, verletzt. Soweit mir bekannt ist, liegt dieser Rechtsstreit nunmehr beim OVG Sachsen-Anhalt. Die Landesregierung macht in ihrer Antwort aber erneut deutlich, dass sie an ihrer bisher vertretenen Rechtsauffassung ohne Berücksichtigung der genannten Urteile des OVG Sachsen und des VG Magdeburg und trotz des sich immer weiter zuspitzenden Lehrkräftemangels festzuhalten gedenkt.
- Aus meiner Sicht ist es unzulässig, dass die Landesregierung die Frage 2a) mit Verweis auf einen angeblich zu hohen Prüfungsaufwand unbeantwortet lässt. Da zu dieser Thematik bereits mehrere Rechtsstreitigkeiten zwischen Ersatzschulträgern und dem Landesschulamt anhängig sind, hätte die Landesregierung zumindest diese Fälle aufzuführen müssen.
- Nahezu irreführend ist die Antwort der Landesregierung zu Frage 2b). Hier wird ein (noch dazu höchst unklar formulierter) Beschluss des VG Halle zitiert, ohne zu erwähnen, dass das VG Magdeburg in der gleichen Rechtsfrage bereits mehrfach entschieden hat, dass nach Ablauf der 3-Monats-Frist des § 16a Abs. 2 S. 6 SchulG-LSA die sog. Fiktion der Genehmigung (des Unterrichtseinsatzes) eingetreten ist (s. beispielhaft die o.g. Gerichtsentscheidung des VG Magdeburg). Zudem ist meines Wissens nach auch der genannte Beschluss des VG Halle noch nicht rechtskräftig. Außerdem bestätigen alle Landtagsabgeordneten, die an dem damaligen Gesetzgebungsverfahren beteiligt waren, durch das die 3-Monats-Frist in das Schulgesetz eingefügt wurde, dass es der ganz klare Wille der Abgeordneten gewesen sei, dass nach dem Ablauf dieser Frist eben die Fiktion der Genehmigung eintritt. Ich verweise diesbezüglich beispielsweise auf Angela Gorr, die aktuelle bildungspolitische Sprecherin der CDU-Landtagsfraktion.
- In ihrer Antwort auf die Frage 2c) teilt die Landesregierung mit, dass ihr kein einziger Fall bekannt sei, bei dem Ersatzschulträger gebührenpflichtige Bescheide im Falle der Anzeige von Lehrkräften im Sinne von § 16a Abs. 2 S. 4 SchulG-LSA (also z.B. bei der Anzeige von Lehrkräften mit 1. + 2. Staatsexamen oder bei DDR-Lehrkräften) erhalten hätten. **Sollten Sie als betroffener Ersatzschulträger dennoch einen derartigen gebührenpflichtigen Bescheid erhalten haben, bitte ich Sie um eine entsprechende Information.**
- In ihrer Antwort auf die Frage 2d) verweist die Landesregierung lediglich darauf, dass noch keine Verfahren zu Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig abgeschlossen seien. Gleichwohl sind diese Verfahren insbesondere in der letzten Zeit im verstärkten Maße durch das Landesschulamt angestrengt worden. **Ich bitte hier ebenfalls um entsprechende konkrete Hinweise Ihrerseits.**
- Bei ihrer Antwort auf die Frage 3a) macht die Landesregierung deutlich, dass sie auch den Vertretungsunterricht durch fachfremde Lehrkräfte (insbesondere ohne ein 2. Staatsexamen oder eine entsprechende DDR-Ausbildung) ebenfalls sehr restriktiv beurteilt. Die Aussage, dass mit den von ihr aufgeführten Regelungen die Ersatzschulen nicht schlechter als vergleichbare öffentliche Schulen gestellt werden, ist fast schon ein schlechter Witz, wenn man berücksichtigt, in welchem hohem Ausmaß an staatlichen Schulen – oftmals über Jahre hinweg – Lehrkräfte fach- und schulformfremd eingesetzt werden. Nach unserer Kenntnis wurden beispielsweise auch Lehrkräfte, die für die sog.

Willkommensklassen vom Land befristet eingestellt wurden, selbst dann in anderen Unterrichtsfächern eingesetzt, wenn sie nicht die Voraussetzungen von § 16a Abs. 2 S. 4 SchulG-LSA erfüllt haben. Im übrigen haben die Ersatzschulen nach den Vorgaben des Grundgesetzes einen größeren Spielraum als die staatlichen Schulen beim Lehrkräfteeinsatz (Gleichwertigkeit statt Gleichartigkeit), was von der Unterrichtsverwaltung immer wieder verkannt wird.

- Laut der Antwort zu Frage 3b) hätten dem Landesschulamt seit 2015 nur zwei Anträge für Lehrkräfte vorgelegen, die ihren Abschluss im EU-Ausland erworben haben (und zwar in Spanien und Ungarn). **Sollten Sie hier weitere Beispiele benennen können, wäre ich für einen entsprechenden Hinweis ebenfalls sehr dankbar.**

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Banse
- Geschäftsführer -

VDP – Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt

Verband Deutscher Privatschulen
Sachsen-Anhalt e. V.
Otto-von-Guericke-Straße 86a
39104 Magdeburg

T: 0391 / 73 191 60
F: 0391 / 73 191 61

VDP.LSA@t-online.de
www.vdp-sachsen-anhalt.de

Bitte vormerken:

27.10.16, 10.00 bis 17.00 Uhr: Jahreshauptversammlung des VDP Sachsen-Anhalt im Roncalli-Haus Magdeburg

17./18.11.16: VDP-Bundeskongress in Berlin unter dem Motto „Was braucht Bildung morgen?“

08.12.16, 10.00 bis 17.00 Uhr: Seminar „Lehrkräfte an freien Schulen in Sachsen-Anhalt: Aktuelle schul- und arbeitsrechtliche Voraussetzungen“ im Ankerhof Hotel Halle/Saale